

TP Perspectives – Newsflash Pillar I Amount A

Liebe Leserinnen und Leser,

die OECD hatte bereits im Juli 2023 in ihrem Ergebnispapier (sog. „Outcome Statement“) zu Pillar One und Pillar Two angekündigt, dass der Text eines [Multilateral Convention \(„MLC“\) zu Amount A](#) von Pillar One noch vor Ende 2023 vorgelegt werden soll. Dieser Text wurde nun am 11.10.2023, zusammen mit einer umfassenden [Kommentierung](#) veröffentlicht. Das MLC wird außerdem noch von einem [Verständnispapier](#) zu Sicherheitsaspekten des Amount A begleitet. Das gesamte Paket umfasst mehr als 800 Seiten, was die Komplexität dieses neuen Steuersystems verdeutlicht. Um einen schnellen Überblick über die Funktionsweise des Amount A zu bekommen, hat die OECD zudem einen sehr kompakten und gut strukturierten [Überblick](#) mitgeliefert.

Es ist jedoch hervorzuheben, dass immer noch nicht alle Uneinigkeiten zwischen den Staaten gelöst werden konnten. Insbesondere Brasilien, Kolumbien und Indien haben noch Einwände zu bestimmten Punkten, so dass der vorgelegte Text des MLCs eine Momentaufnahme der bislang erreichten Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten des Inclusive Frameworks (IF) darstellt. An einer Beseitigung der in Fußnoten beschriebenen letzten Differenzen zur technischen Ausgestaltung der Regelungen zu Amount A wird weiterhin innerhalb des IF gearbeitet, um ein fertiges MLC zur Ratifizierung vorlegen zu können.

Die wesentlichen Größen zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Amount A haben sich nicht geändert. Weiterhin sollen nur sehr große (>20 Milliarden Euro Umsatz) und profitable (>10% Umsatzrendite) multinationale Unternehmen von der Umverteilung von Besteuerungsrechten auf Marktstaaten, ohne die Voraussetzung einer physischen Präsenz in diesen Ländern, betroffen sein. Die relevanten Kennziffern („Adjusted Profit Before Tax“ und „Adjusted Revenues“) müssen nach den im MLC beschriebenen Regeln bestimmt werden. Dem Adjusted Profit Before Tax wird im MLC ein ungefähr 4-seitiger Abschnitt im Anhang gewidmet, was einen Hinweis auf die Komplexität der Berechnung gibt. Es ist außerdem weiterhin ein Prozess zur Überprüfung des Schwellenwerts für den Umsatz nach 7 Jahren vorgesehen. Dieser Prozess hat die Absenkung des Schwellenwerts auf 10 Milliarden zur Folge, falls die Einführung des Amount A als gelungen bewertet wird.

Die OECD hält ebenfalls an den Kennziffern zur Neuverteilung der Besteuerungsrechte fest. Durch Amount A sollen 25% des Übergewinns (Gewinn, welcher über einer Umsatzrendite von 10% liegt) eines multinationalen Unternehmens der Besteuerung in Marktstaaten zugeführt werden. Um eine Überbesteuerung in einem Marktstaat zu vermeiden, soll die Umverteilung der Besteuerungsrechte adjustiert werden, falls der Übergewinn bereits außerhalb von Amount A in diesem Marktstaat besteuert wurde (sogenannte „Marketing and distribution profits safe harbour adjustment“). Im nun veröffentlichten MLC werden diese „Safe Harbour“ Regeln konkretisiert. Die vorgesehene Anpassungsrechnung stellt sich als sehr komplex dar.

Im Outcome Statement wurde 2025 als Ziel für ein Inkrafttreten des MLCs definiert. In dem nun von der OECD veröffentlichten Paket wird kein angestrebter Zeitrahmen für das Inkrafttreten genannt. Wenn das MLC zur Ratifizierung bereitgestellt wird, kann über das Inkrafttreten des MLCs entschieden werden, sobald das MLC von einer kritischen Masse von Staaten ratifiziert wurde. Hierfür werden Punkte an die Mitgliedstaaten des IF verteilt. Für ein Inkrafttreten müssen mindestens 30 Mitgliedstaaten das MLC ratifizieren und diese Staaten müssen zusammen 600 Punkte erreichen. Es fällt auf, dass der USA allein schon 486 Punkte zugewiesen werden und China und Hong Kong zusammen 182 Punkte. Somit hängt das

Inkrafttreten des MLCs sehr stark von einer Befürwortung der USA und China ab. Ohne eine Ratifizierung des MLCs durch die USA ist ein Inkrafttreten des MLCs nicht möglich.

Fazit

Multinationale Unternehmen sollten sich insbesondere mit den Scoping Kriterien auseinandersetzen, um zu bestimmen, ob sie in den Anwendungsbereich des Amount A fallen würden. Hierzu ist die Berechnung spezifischer Kennziffern notwendig, für die bestimmte Datenpunkte benötigt werden, die es zu beschaffen gilt. Diese Berechnungen müssen den Steuerbehörden zugänglich gemacht werden können.

Falls ein Unternehmen im Anwendungsbereich des Amount A liegt, werden zusätzlich sehr spezifische Daten für die Anwendung der sogenannten „Revenue Sourcing Rules“ (Zuteilung von Umsätzen auf Marktstaaten) und für die Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung benötigt. Wir empfehlen in diesen Fällen eine frühzeitige Analyse der Datenverfügbarkeit im Hinblick auf die Regeln zu Amount A.

Allein der Umfang der veröffentlichten Dokumente gibt einen Hinweis auf die Komplexität der Regeln. Es ist fraglich, wie die entstehenden Kosten für betroffene Unternehmen und Finanzverwaltungen, die zusätzlichen erwarteten globalen Steuereinnahmen von USD 17-32 Milliarden rechtfertigen sollen.